



## Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Obertraubling Mitte“ / 2. Änderung

### Textliche Festsetzungen und Hinweise


05.09.2018

mit redaktionellen Ergänzungen vom 10.01.2019



Projekt-Nr.: 576001

#### Verfasser:

**EBB**  Ingenieurgesellschaft mbH  
Michael Burgau Str. 22a  
93049 Regensburg

T 0941 / 2004 0  
F 0941 / 2004 200

[www.ebb-ingenieure.de](http://www.ebb-ingenieure.de)  
[ebb@ebb-gmbh.de](mailto:ebb@ebb-gmbh.de)

# INHALT

<b>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1 Bauliche Nutzung	3
1.1 Art der baulichen Nutzung	3
1.2 Maß der baulichen Nutzung	3
1.3 Anzahl der Wohneinheiten (WE)	3
1.4 Überbaubare Grundstücksfläche	3
1.5 Flächen für Garagen / Carports und Stellplätze	4
1.6 Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte	4
2 Bauweise	4
3 Abstandsflächen	4
4 Gestaltung der baulichen Anlagen	4
4.1 Hauptgebäude	4
4.2 Garagen / Carports	5
5 Auffüllungen / Abgrabungen	6
6 Einfriedungen	6
7 Ver- und Entsorgungsleitungen	6
8 Schallschutz	6
9 Grünordnung	6
9.1 Pflanzung von Einzelbäumen	6
9.2 Begrünung der Tiefgarage	7
9.3 Umsetzung der Maßnahmen	7
9.4 Maßnahmen zum Artenschutz	7
<b>TEXTLICHE HINWEISE</b>	<b>7</b>
1 Baugrund	7
2 Altlasten	7
3 Bodendenkmale	8
4 Vorkehrungen gegen Wassereinbrüche	8
5 Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser	8
6 Regenerative Energien	8
7 Brandschutz bei Photovoltaikanlagen	8
8 Hinweise zur Bepflanzung	9
9 Löschwassermenge	9
10 Abfallentsorgung	9
11 Kinderspielplätze	9
12 Hinweise der Deutschen Bahn AG	9
<b>ANHANG</b>	<b>10</b>
1 Anlage zum Schallschutz	10

Im Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans werden die Planzeichnung, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie die Regelquerschnitte des rechtskräftigen Bebauungsplans „Obertraubling-Mitte“ in der Fassung vom 27.01.2004 und der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans „Obertraubling-Mitte“ in der Fassung vom 31.05.2005 durch die Planzeichnung, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise der vorliegenden 2. Änderung ersetzt.

Für den von der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans nicht betroffenen Bereich haben die Zeichenerklärungen, die planungsrechtlichen und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Regelquerschnitte des rechtskräftigen Bebauungsplans „Obertraubling-Mitte“ in der Fassung vom 27.01.2004 und der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans „Obertraubling-Mitte“ in der Fassung vom 31.05.2005 weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1 Bauliche Nutzung

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO;

Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) WA: 0,4

Grundflächenzahl (GRZ) MI: 0,6

Geschossflächenzahl (GFZ) WA, MI: 1,2

Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß): III

Wasserdurchlässig befestigte Flächen sowie die Tiefgarage mit der in Ziff. 9.2 festgesetzten Dachbegrünung können bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit 50% angerechnet werden.

#### 1.3 Anzahl der Wohneinheiten (WE)

Doppelhaus (Parzellen 1-4) max. 1 WE pro Doppelhaushälfte

Einzelhaus (Parzellen 5-7) max. 10 WE pro Wohngebäude

Einzelhaus (Parzelle 8) max. 8 WE pro Gebäude

#### 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan dargestellten Baugrenzen und Flächen für Garagen/Carports, Stellplätze sowie öffentliche Parkplätze und Tiefgaragen festgesetzt.

Die Baugrenzen auf Parzelle 8 dürfen an der straßenabgewandten Seite durch Terrassen und Balkone bis max. 4 m überschritten werden.

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig.

## 1.5 Flächen für Garagen / Carports und Stellplätze

Es gilt die Satzung der Gemeinde Obertraubling über eine örtliche Bauvorschrift (Stellplatzrichtlinien) in der derzeit gültigen Fassung. Für das benachbarte Ärztehaus werden im südlichen Teil der Tiefgarage 13 Parkplätze bereitgestellt. Hierfür ist zwischen den Eigentümern der Grundstücke Flurnummer 148/4 und Flurnummer 148/25, Gemarkung Obertraubling eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen. Während der Bauzeit werden Ersatzparkplätze auf dem gegenüberliegenden Grundstück Flurnummer 77, Gemarkung Obertraubling bereitgestellt. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer ist im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen.

Tiefgaragen, Garagen oder Carports, Stellplätze sowie öffentliche Parkplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Baugrenzen und Flächen zulässig. Die Zufahrten sind nur wie in der Planzeichnung festgesetzt zulässig.

Zwischen Garage / Carport und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Stauraum von mindestens 5 m freigehalten werden, der zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf.

## 1.6 Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte

Die Zufahrt zu den oberirdischen Parkplätzen im Süden des Geltungsbereichs in unmittelbarer Nähe des südlich angrenzenden Ärztehauses ist privatrechtlich in Form einer Grunddienstbarkeit zwischen den Eigentümern der Grundstücke FINr. 148/4 und FINr. 148/25 zu sichern.

## 2 Bauweise

Offene Bauweise nach § 22 BauNVO.

## 3 Abstandsflächen

Zur Ermöglichung einer verdichteten Bauweise gelten im Inneren des Bebauungsplangebiets die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 7 BayBO.

Zu den Rändern des Plangebietes gilt die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO.

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstandsflächen gilt die unter Ziff. 5 festgelegte fertige Geländeoberfläche.

## 4 Gestaltung der baulichen Anlagen

### 4.1 Hauptgebäude

Durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

Bei einer Doppelhausbebauung hat sich der Nachbauende in Bezug auf Dachneigung, Farbe und Material der Dachdeckung, Dachüberstand und Dachform an den Erstbauenden anzupassen.

Eine Bebauung mit Doppelhaushälften ist nur auf den Parzellen 1/2 und 3/4 zulässig.

Dachdeckung

Dachsteine aus Ziegel oder Beton in ziegelroten oder dunkelgrauen Farbtönen (Parzelle 1-7); Metaldach (Parzelle 8);

Glänzende Dachmaterialien sowie Dachdeckungen aus wassergefährdenden Materialien sind nicht zulässig.

Dachform, -neigung	Parzelle 1-4: SD 20°-40° Parzelle 5-7: SD 15°-30° Parzelle 8: PD 5°-15°
Dachüberstand	Ortgang: 0,20 m – 0,40 m Traufe: 0,30 m – 0,60 m
Kniestock	Parzelle 1-4: max. 1,20 m Parzelle 5-8: Kniestock nicht zulässig Der Kniestock wird gemessen an der Außenkante der Umfassungswand von OK Rohdecke bis zur bis zum unteren Schnittpunkt mit der Dachhaut.
Dachaufbauten, Dacheinschnitte	(1) Dachgauben sind ausschließlich auf den Parzellen 1-4 zulässig. (2) Dachgauben sind nur bei Satteldächern bei einer Dachneigung von min. 30° zulässig; sie sind als Stehgauben mit Schleppegaupe auszubilden. (3) Bei Doppelhaushälften bzw. Grenzbauten sind Gauben nur mit einem Mindestabstand von 1,25 m zum Nachbargebäude hin möglich. (4) Der First der Gaube darf den First des Hauses nicht übersteigen. Dacheinschnitte sind unzulässig.
Wandhöhen	Parzelle 1-4: max. 7,20 m Parzelle 5-7: max. 9,70 m Parzelle 8: max. 11,10m Die Wandhöhe wird gemessen von der Rohfußbodenoberkante Erdgeschoss (EFOK) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite.
Höhenlage	Die Höhenlage der Rohfußbodenoberkante der Erdgeschosse (EFOK) ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Höhen sind in den Bauzeichnungen zu den Bauanträgen bezogen auf NHN (Normalhöhennull) für EFOK und Straßenoberkante anzugeben.

#### 4.2 Garagen / Carports

Garagen / Carports sind als eigenständige oder mit dem Nachbarn zusammengebaute Garagen (Grenzgaragen) nur an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen in eingeschossiger Bauweise zulässig.

Grenzgaragen sind in Wandhöhe und Gestaltung an die bereits an der Grenze errichteten oder genehmigten Garagen anzupassen. Das Anpassungsgebot gilt auch für Freistellungsverfahren. Baubewerber des zweiten Gebäudes sind auf bereits vorhandene Baugenehmigungen und Freistellungen hinzuweisen.

Dachform	Flachdach
Wandhöhe	max. 3,00 m Die Wandhöhe wird gemessen von der Rohfußbodenoberkante (FOK) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite.

Höhenlage	Die Höhenlage der Rohfußbodenoberkante (FOK) der Garagen darf max. 0,30 m über der anstehenden Straßenoberkante in der Mitte der Zufahrt liegen.  Die Höhenlage ist in den Bauzeichnungen zu den Bauanträgen bezogen auf NHN für OK Straße und FOK Garage anzugeben.
-----------	--

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse kann die Ausfahrt der Tiefgarage mit einer Steigung von max. 18% ausgebildet werden.

## 5 Auffüllungen / Abgrabungen

Die unbebaute Grundstücksfläche ist auf das angrenzende Straßenniveau anzugleichen. An der südöstlichen Grundstücksgrenze entlang der Nachbarparzellen 148/26 und 148/6 ist die Höhenlage des bestehenden Geländes beizubehalten.

In den Bauanträgen ist sowohl das vorhandene, natürliche Gelände als auch das fertige bzw. hergestellte Gelände darzustellen.

## 6 Einfriedungen

Entlang der Regensburger Straße sind Einfriedungen nicht zugelassen.

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune oder Zäune mit Doppelgitterstäben zulässig. Die maximale Zaunhöhe ist 1,20 m.

## 7 Ver- und Entsorgungsleitungen

Es wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzt, dass innerhalb des Planungsgebiets Ver- und Entsorgungsanlagen nur unterirdisch geführt werden dürfen.

## 8 Schallschutz

Die Grundrisse sind so zu gestalten, dass Schlafräume auf der schallabgewandten Seite liegen. Darüber hinaus ist ein bewertetes Schalldämmmaß  $R'_{w,res}$  der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1 anzustreben. In den Räumen ist eine ausreichende Belüftung rechnerisch nachzuweisen, die bei ausreichender Raumbelüftung die Einhaltung der erforderlichen Innenpegel gewährleistet.

Die betroffenen Fassaden sind in der Anlage zum Schallschutz im Anhang dargestellt.

Die vorhandene Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken Flurnummer 148/6 und 148/26, Gemarkung Obertraubling ist zu erhalten bzw. neu herzustellen.

## 9 Grünordnung

### 9.1 Pflanzung von Einzelbäumen

An den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen sind einheimische Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen. Von den Festsetzungen der geplanten Baumstandorte kann abgewichen werden, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vorhandene unbeschädigte Bäume sind möglichst zu erhalten und können auf die Anzahl der

festgesetzten Bäume angerechnet werden.

## 9.2 Begrünung der Tiefgarage

Das Dach der Tiefgarage ist außerhalb der befestigten Flächen (Wege, Plätze, Terrassen etc.) intensiv zu begrünen. Die Dicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 0,60 m betragen.

## 9.3 Umsetzung der Maßnahmen

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode nach der Realisierung der Baumaßnahmen zu erfolgen.

## 9.4 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.

# TEXTLICHE HINWEISE

## 1 Baugrund

Es wird empfohlen, vor Baubeginn Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG wird hingewiesen.

Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Humus abzutragen und getrennt zu lagern.

Es wird die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ empfohlen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 der BBodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

## 2 Altlasten

Laut Altlastenkataster gibt es innerhalb des Plangebiets keine Verdachtsflächen. Allerdings wurden im Rahmen der Baugrunderkundungen Kontaminationen (u.a. Kohlenwasserstoffe) festgestellt, die den Z2-Grenzwert überschreiten. Die ordnungsgemäße Entsorgung und das diesbezüglich weitere Vorgehen sind mit dem Landratsamt Regensburg abzustimmen.

Nach Aussage des für die Beseitigung der Kontaminationen beauftragten Unternehmens tewag GmbH, Regensburg wurde die schädliche Bodenveränderung auf der Flurnummer 148/4, Gemarkung Obertraubling räumlich eingegrenzt. Unter der Voraussetzung, dass die schädliche Bodenveränderung bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nachweisbar beseitigt wird, bestehen nach Aussage des Landratsamts Regensburg, Sachgebiet Natur- und Umweltrecht keine bodenschutz- und wasserrechtlichen Hinderungsgründe, den Bebauungsplan auch ohne Kennzeichnung der Altlastenfläche zu erlassen.

Sollten im Verlauf der Bauarbeiten weitere Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Regensburg und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu benachrichtigen. Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Eine Nutzungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Altlasten fachgerecht entsorgt sind.

### 3 Bodendenkmale

Aufgrund von vermuteten Bodendenkmalen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

### 4 Vorkehrungen gegen Wassereinbrüche

Das Planungsgebiet befindet sich im wassersensiblen Bereich und kann zeitweise durch hoch ansteigendes Grundwasser beeinträchtigt werden.

Es wird empfohlen, bei der baulichen Ausbildung der Keller entsprechende Schutzmaßnahmen gegen hohes Grund- oder Schichtenwasser vorzusehen (weiße Wannen).

Die DIN 18195 Bauwerksabdichtungen sowie die DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100 sind zu beachten.

Zum Schutz gegen Starkniederschläge wird ausdrücklich empfohlen, alle Gebäudeöffnungen (Eingänge, Kellerlichtschächte, Zufahrten zu Tiefgaragen etc.) mit einem Sicherheitsabstand über Geländehöhe und Straßenoberkante zu legen.

### 5 Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Für die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers ist ein Trennsystem zu errichten. Nachdem die Gemeinde Obertraubling in diesem Bereich noch kein Trennsystem bereitstellt, werden zunächst sowohl Schmutz- wie auch Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation in der Regensburger Straße abgeleitet. Mittelfristig beabsichtigt die Gemeinde die Errichtung eines Trennsystems in der Regensburger Straße. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist darauf zu achten, dass eine zukünftige getrennte Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswasserkanals möglich ist.

Eine Versickerung der Niederschlagswässer ist aufgrund der ungeeigneten Boden- und Baugrundverhältnisse nicht möglich.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen- / Oberflächenwassers verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 BayBO, § 55 Abs. I Satz 1 und § 37 Abs. I Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

### 6 Regenerative Energien

Es wird empfohlen, zur Energiegewinnung und Warmwasserbereitung regenerative Energien zu nutzen. Auf die Genehmigungspflicht von Grundwasserwärmepumpen wird hingewiesen.

### 7 Brandschutz bei Photovoltaikanlagen

Die DC-Freischaltstelle sollte sich möglichst nahe am Photovoltaikmodul befinden und sicher zugänglich sein. Ebenso sollte die AC-Sicherung leicht zugänglich sein. Die Technik der Anlage (Wechselrichter u.ä.) sollte sich nicht im ungeschützten Dachraum befinden. Vor und nach dem Wechselrichter sollte eine Freischaltstelle installiert werden. Die DC-Kabel sollten in feuerbeständigen Kabelkanälen



verlegt werden. Anlagenteile, die nach Entfernen der AC-Hauptsicherung noch unter Spannung stehen sind zu kennzeichnen.

## 8 Hinweise zur Bepflanzung

Bäume dürfen nicht über bzw. in unmittelbarer Nähe der Entwässerungsleitungen (Kanäle, Rohrleitungen etc.) gepflanzt werden, um Wurzelschäden an der Kanalisation zu vermeiden. Der erforderliche Mindestabstand von Bäumen zu öffentlichen Sammel- und Anschlusskanälen beträgt 3,50 m. Für private Entwässerungsanlagen wird auf das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (FGSV-Nr. 939) - Ausgabe 2013 hingewiesen.

Bei allen unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ist das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu beachten.

## 9 Löschwassermenge

Über das Leitungsnetz kann eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von Stunden bereitgestellt werden.

## 10 Abfallentsorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebäude der Parzellen 5-8 nicht direkt angefahren werden können. Im Bereich der Mörikestraße/Tiefgarageneinfahrt ist daher ein Müllbehälterstandplatz zu errichten, an dem die Restmüll- und Papierbehälter am Tag der Abholung bereitgestellt werden.

## 11 Kinderspielplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 7 Abs. 2 BayBO bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist, wenn nicht in unmittelbarer Nähe eine entsprechende Anlage vorhanden ist.

## 12 Hinweise der Deutschen Bahn AG

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

## ANHANG

### 1 Anlage zum Schallschutz

Parzelle	Stockwerk	Fassade	OW,T dB(A)	OW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB	LrN,diff dB
1 und 2	EG	SW	55	45	43,0	41,9	---	---
	1.OG	SW	55	45	56,0	47,5	1,0	2,5
	2.OG	SW	55	45	57,0	48,4	2,0	3,4
	EG	NW	55	45	50,2	47,1	---	2,1
	1.OG	NW	55	45	52,5	50,4	---	5,4
	2.OG	NW	55	45	54,6	53,0	---	8,0
3 und 4	EG	NO	55	45	43,0	43,8	---	---
	1.OG	NO	55	45	48,7	49,6	---	4,6
	2.OG	NO	55	45	52,6	53,6	---	8,6
	EG	NW	55	45	48,7	47,8	---	2,8
	1.OG	NW	55	45	51,2	50,9	---	5,9
	2.OG	NW	55	45	53,3	53,3	---	8,3
5	EG	SO	55	45	48,4	44,2	---	---
	1.OG	SO	55	45	49,5	45,7	---	0,7
	2.OG	SO	55	45	51,1	48,2	---	3,2
	EG	NO	55	45	44,7	45,5	---	0,5
	1.OG	NO	55	45	47,6	48,5	---	3,5
	2.OG	NO	55	45	51,9	52,9	---	7,9
	EG	SW	55	45	50,9	44,7	---	---
	1.OG	SW	55	45	51,8	45,5	---	0,5
	2.OG	SW	55	45	53,0	46,9	---	1,9
6	EG	NW	55	45	48,3	44,3	---	---
	1.OG	NW	55	45	49,9	46,6	---	1,6
	2.OG	NW	55	45	52,6	51,2	---	6,2
	EG	NO	55	45	44,5	45,4	---	0,4
	1.OG	NO	55	45	47,6	48,5	---	3,5
	2.OG	NO	55	45	51,3	52,3	---	7,3
	EG	SW	55	45	50,9	44,4	---	---
	1.OG	SW	55	45	51,9	45,0	---	---
	2.OG	SW	55	45	52,9	45,8	---	0,8
7	EG	NO	55	45	43,9	44,5	---	---
	1.OG	NO	55	45	46,4	47,2	---	2,2
	2.OG	NO	55	45	49,7	50,6	---	5,6
	EG	SO	55	45	46,9	44,4	---	---
	1.OG	SO	55	45	48,1	45,6	---	0,6
	2.OG	SO	55	45	49,0	45,5	---	0,5
	EG	SW	55	45	51,4	44,4	---	---
	1.OG	SW	55	45	52,8	45,4	---	0,4
	2.OG	SW	55	45	54,2	46,3	---	1,3

Parzelle	Stockwerk	Fassade	OW,T dB(A)	OW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB	LrN,diff dB
8 Gebäude Nordwest	EG	W	60	50	64,0	54,1	4,0	4,1
	1.OG	W	60	50	64,0	54,1	4,0	4,1
	2.OG	W	60	50	63,6	53,7	3,6	3,7
	EG	SO	60	50	56,3	47,7	---	---
	1.OG	SO	60	50	57,9	49,1	---	---
	2.OG	SO	60	50	58,1	49,7	---	---
	EG	NO	60	50	46,9	43,6	---	---
	1.OG	NO	60	50	48,4	45,5	---	---
	2.OG	NO	60	50	50,9	48,6	---	---
	EG	SW	60	50	63,3	53,4	3,3	3,4
	1.OG	SW	60	50	63,7	53,9	3,7	3,9
	2.OG	SW	60	50	63,5	53,7	3,5	3,7
8 Gebäude Südost	EG	W	60	50	64,1	54,3	4,1	4,3
	1.OG	W	60	50	64,1	54,3	4,1	4,3
	2.OG	W	60	50	63,8	54,0	3,8	4,0
	EG	O	60	50	48,5	44,0	---	---
	1.OG	O	60	50	49,7	45,4	---	---
	2.OG	O	60	50	51,0	47,0	---	---
	EG	S	60	50	64,2	54,4	4,2	4,4
	1.OG	S	60	50	64,0	54,2	4,0	4,2
	2.OG	S	60	50	63,6	53,7	3,6	3,7
	EG	NW	60	50	56,5	47,7	---	---
	1.OG	NW	60	50	58,0	49,1	---	---
	2.OG	NW	60	50	58,1	49,9	---	---

OW,T: Orientierungswert Tag (DIN 18005)  
 OW,N: Orientierungswert Nacht (DIN 18005)

LrT: Beurteilungspegel Tag  
 LrN: Beurteilungspegel Nacht

LrT,diff: Überschreitung Tag  
 LrN,diff: Überschreitung Nacht